

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 364/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Esther S. [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED] 5th Ave.
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED],
USA,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der
Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
4. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen
Freiheitsbeschneidung für die Zeit vom 8. August 1941 bis
zum 31. März 1944 geltend. Das Berufungsgericht sieht
diesen Anspruch in bereinstimmung mit der Auffassung
des Landgerichts als unbegründet an. Die Revision hat
das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entschei-
dung auf der Würdigung tatsächlicher Feststellungen be-
ruhe. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das
Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungs-
gericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

12f

- 3 -

Wenn das Berufungsgericht den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Freiheit für die fragliche Zeit nicht als begründet angesehen hat, weil es den Beweis dafür nicht erbracht sieht, daß die Klägerin in dieser Zeit den Judenstern getragen hat, so beruht seine Entscheidung ausschließlich auf tatsächlichen Erwägungen. Die Feststellung der Tatsachen gehört zum alleinigen Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters. Die Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Tatsachenrichters können die Revision nicht rechtfertigen. Sie können daher auch nicht zur Begründung der sofortigen Beschwerde gemäß § 220 BGG dienen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich im vorliegenden Fall nicht.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)